

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vermessungsbüros Teßmer

- 1) Die Leistungen, die nicht anderweitig vereinbart wurden, werden wie folgt abgerechnet:
- | | |
|---|--|
| Geschäftsführer | 105,00 € / Std. |
| Messtruppführer / Vermessungsingenieur | 65,00 € / Std. |
| Vermessungstechniker / Geomatiker | 59,00 € / Std. |
| CAD-Auswerter/-Bearbeiter incl. Station | 59,00 € / Std. |
| Messgehilfe | 52,00 € / Std. |
| Tagessatz Messtrupp incl. Ausrüstung | 920,00 € / Tag |
| Stundensatz Messtrupp | 115,00 € / Std. |
| Stundensatz 1-Mann-Trupp incl. Ausrüstung | 75,00 € / Std. |
| Nebenkosten | 2 % ; mind. 30,00 € oder auf Nachweis |
- 2) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur stufenweisen Beauftragung für alle vermessungstechnischen Leistungen dieses Objekt betreffend.
- 3) Sofern nicht alle Leistungsphasen bzw. Teilleistungen eines Leistungsbildes auszuführen sind, werden nur die erbrachten Leistungen angerechnet.
- 4) Der Auftragnehmer behält sich bei fehlerhaften und / oder unvollständigen Leistungsangaben das ausdrückliche Recht der Nachkalkulation und Abrechnung vor.
- 5) Schluss- und Abschlagszahlungen sind 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.
- 6) Der Auftraggeber der Vermessung verpflichtet sich, alle Beteiligten zu benachrichtigen, d.h. auch, sie vom vorgesehenen Messungsbeginn zu unterrichten.
- 7) Für den Fall, dass die Vermessung einer Genehmigung bedarf, diese aber noch nicht vorliegt, verpflichtet sich der Auftraggeber, alle diesbezüglich entstehenden Probleme zu klären und entstehende Kosten zu übernehmen.
- 8) Die Rechnung wird nach Lieferung der Unterlagen bzw. erbrachter Leistung gelegt. Die Zahlung richtet sich nach (5).
- 9) Wurde dem Auftraggeber eine Kalkulation übersandt, muss die Bestätigung bis spätestens einen Tag vor dem genannten Termin zum Messungsbeginn vorliegen. Liegt diese Bestätigung nicht vor, wird die Bearbeitung des Auftrages unter Berechnung der Kosten für die bis dahin durchgeführten Arbeiten bzw. der entstandenen Auslagen (Gebühren für amtliche Unterlagen u.ä.) abgebrochen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten wegen der Weigerung der Grundstückseigentümer oder Nutzer zum notwendigen Betreten ihrer Grundstücke abgebrochen werden müssen.
- 10) Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis der hier aufgeführten Forderungen.
- 11) Sollte sich der Messungsbeginn- bzw. -termin aus Witterungs- bzw. Termingründen verschieben, werden die Arbeiten unmittelbar weitergeführt, wenn diese Hinderungsgründe beseitigt sind.
- 12) Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Vermessungsbüro Teßmer, Blumenstraße 8, 01844 Neustadt in Sachsen, Telefon 0 35 96 503060 ; Fax 03596 503070 ; E-Mail Info@VB-Tessmer.de).